Verordnung

des Reichsarbeitsministers

über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Februar 1938 (RGBl. I S. 182)

nebst

Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen

des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Juli 1938

458 KPiP
1100458

4581/145

Verordnung

des Reichsarbeitsministers

über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Februar 1938 (RGBl. I S. 182)

nebst

Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen

des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Juli 1938

(G.-Z.: I B 3120/32)

Am 23.9.38 vom Landesarbeitsamt Westfalen erhalten f. I Bibl. 1/38. 167.

Wojewódzka Biblioteka Publiczna
Nr 458
Urzędu Statystycznego

Die vorliegende Zusammenstellung der für die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt hauptsächlich maßgebenden Vorschriften ist vor allem dazu bestimmt, den Krankenkassen die Durchführung der ihnen auf diesem Gebiet übergebenen Aufgaben zu erleichtern.

Ich möchte diesen Anlaß benutzen, um den Krankenkassen, die in oft mühevoller Arbeit den Einzug der Beiträge zur Reichsanstalt vornehmen, für diese Tätigkeit zu danken, die — vor allem seit der Machtübernahme — die finanzielle Grundlage für die Erfüllung wichtiger staatspolitischer Aufgaben bildet.

Dr. Syrup.

Inhalt

I.

Seite

Text der Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen 3

II.

Verordnung über die Abführung von Beiträgen durch Zweigstellen von Krankenkassen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. 9. 1927 (Anlage 1) 33

Verordnung über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. 12. 1937 (Anlage 2) 34

Auszug aus den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. 2. 1929 (Anlage 3) 35

Auszug aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anlage 4) 37

Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. 6. 1938 (Anlage 5) 39

Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. 12. 1928 (Anlage 6) 48

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen vom 8. 2. 1938 (Anlage 7) 54

I.

Verordnung
des Reichsarbeitsministers
über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Februar 1938 (RGBl. I S. 182 u. f.)

nebst

Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 145 Abs. 4, § 164 Abs. 1 und § 212) wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Spitzenverbände der Krankenkassen hiermit verordnet:

§ 1

(1) Einzugsstellen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Stellen (Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, See-Krankenkasse, Ersatzkassen der Krankenversicherung, Reichsknappschaft), an die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 145 Abs. 1 und 2) die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.

(2) Soweit auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 147 Abs. 1 Satz 2) die Zweigstelle einer Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse zur selbständigen Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt verpflichtet ist, ist sie Einzugsstelle im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Reichsknappschaft führt ihre Aufgaben als Einzugsstelle durch die Bezirksknappschaften durch.

Zu § 1 Absatz 2:

(1) Vgl. die Verordnung über die Abführung von Beiträgen durch Zweigstellen von Krankenkassen vom 19. 9. 1927 (s. Anlage 1).

(2) Die zwischen der Hauptstelle der Reichsanstalt und einigen Ersatzkassen der Krankenversicherung getroffenen Abkommen über eine Beitragsablieferung nach besonderen Gesichtspunkten bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge zur Reichsanstalt an denselben Tagen einzuzahlen, an denen sie nach der Reichsversicherungsordnung (§ 393 Satz 1 und 2, § 490 Abs. 2 Satz 1) oder dem Reichsknappschaftsgesetz (§ 120 Abs. 1) die Beiträge zur Krankenversicherung einzuzahlen haben; diese Zahltage gelten auch für solche Beiträge zur Reichsanstalt, die nicht als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind. Die Einzugsstellen haben dafür zu sorgen, daß die Zahltage eingehalten werden.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Zahlung die Beiträge zur Reichsanstalt ausdrücklich als solche kenntlich zu machen. Unterbleibt diese Angabe und schuldet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für den gleichen Zeitraum Beiträge zur Krankenversicherung, so gilt als Beitrag zur Reichsanstalt der Teil der eingezahlten Summe, der zu dem Rest in dem Verhältnis steht, in dem die geschuldeten Beiträge zur Reichsanstalt zu den geschuldeten Krankenversicherungsbeiträgen stehen.

(3) Sind die Beiträge zur Reichsanstalt an eine Ersatzkasse einzuzahlen, so finden die Absätze 1 und 2 auf die Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. Auf die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zur Reichsanstalt finden in diesem Falle die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zu den Ersatzkassen entsprechende Anwendung.

(4) Sind die Arbeitgeber nach der Reichsversicherungsordnung (§ 403, § 490 Abs. 2 Satz 1) oder dem Reichsknappschaftsgesetz (§ 123) zu Vorschüssen auf die Beiträge zur Krankenversicherung verpflichtet, so haben sie in entsprechendem Umfang Vorschüsse auch auf die Beiträge zur Reichsanstalt zu entrichten. Die Vorschußpflicht besteht dann auch hinsichtlich solcher Beiträge zur Reichsanstalt, die nicht als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind.

Zu § 2 Absatz 1:

(1) Nach § 393 RVO sind die Beiträge an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetzt. Nach § 393a RVO kann der Kassenvorstand auch bestimmen, daß die Betriebsführer oder bestimmte Gruppen von ihnen die Beiträge schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlung einzuzahlen haben. Hierbei gelten nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. 3. 1932 — IV 494/32 Alu — sogenannte Abschlagszahlungen im allgemeinen als Lohnzahlungen.

Zu § 2 Absatz 2:

(2) Durch diese Vorschrift ist der Unternehmer verpflichtet, bei allen Beitragszahlungen an die Krankenkasse anzugeben, inwieweit es sich um Zahlungen zur Kranken- oder zur Arbeitslosenversicherung handelt. Schuldet der Unternehmer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gemeinsam mit Beiträgen zur Krankenversicherung, so ist es mit dem Rechtscharakter der Arbeitslosenversicherungsbeiträge als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG) und mit der Aufgabe der Einzugsstellen als Treuhänder der Reichsanstalt unvereinbar, daß eine Zahlung — sei es auch nur für den Beitragsanteil des Unternehmers oder der Gefolgschaft — für nur eine Versicherungsart verrechnet wird.

(3) Die Bestimmung gilt entsprechend auch für die Mitglieder von Ersatzkassen der Krankenversicherung (vgl. § 520 RVO) sowie für die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vgl. Verordnung vom 11. 12. 1937 (s. Anlage 2).

§ 3

Beiträge zur Reichsanstalt, die als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind, darf die Einzugsstelle nur stunden, wenn sie auch die Beiträge zur Krankenversicherung stundet. Im übrigen darf sie Beiträge zur Reichsanstalt nur stunden, soweit sich das mit einer geordneten Kassenführung verträgt. In jedem Falle bedarf die Einzugsstelle zur Stundung der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn sie ein und demselben Zahlungspflichtigen Beiträge zur Reichsanstalt von mehr als 500 Reichsmark stundet und dabei die Stundung sich auf Beiträge für mehr als einen Monat bezieht. Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, bedarf sie der Zustimmung, wenn sie ein und demselben Zahlungspflichtigen Beiträge zur Reichsanstalt von mehr als 100 Reichsmark stundet.

Zu § 3:

(1) Eine Stundung ist nur zulässig, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird, vgl. § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. 2. 1929 (s. Anlage 3).

(2) An die Stundung — vom Unternehmer einbehaltener — Beitragsanteile von Gefolgschaftsmitgliedern muß ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

(3) In der Regel soll der gestundete Betrag in der im § 397a RVO vorgesehenen Höhe verzinst und innerhalb eines Jahres getilgt werden. Im allgemeinen soll die Stellung einer Sicherheit (z. B. durch Hypothek, Abtretung, Übereignung, Bürgschaft) in ausreichender Höhe verlangt werden. Auch soll sich der Schuldner damit einverstanden erklären, daß Teilzahlungen jeweils auf die ältesten Rückstände verrechnet werden, damit das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung (vgl. § 28 Abs. 3 RVO) möglichst gewahrt bleibt; die Aufteilung der Tilgungsbeträge auf die Kranken- und Arbeitslosenversicherung ist auch in diesem Falle im Verhältnis zum Gesamtrückstand (vgl. § 2 Abs. 2) vorzunehmen.

(4) Die Entscheidung über eine Stundung oder einen entsprechenden Aufschub von Einziehungsmaßnahmen obliegt dem

Präsidenten des nach § 147 AVAVG zuständigen Landesarbeitsamts (s. Anlage 4), sofern der Betrag zwischen 500 RM (100 RM) und 5000 RM liegt. Übersteigt er 5000 RM, so legt der Präsident des Landesarbeitsamts die Vorgänge mit Vorschlag und Begründung dem Präsidenten der Reichsanstalt zur Entscheidung vor.

§ 4

(1) Die Einzugsstelle kann von der Erhebung von Verzugszuschlägen zu den Beiträgen zur Reichsanstalt absehen, wenn die Dauer des Verzugs zwei Wochen, bei Rückständen von weniger als 50 Reichsmark sechs Wochen, gerechnet von der Zahlungsaufforderung ab, nicht überschreitet. Bei längerem Verzuge kann sie auf die Zuschläge verzichten, wenn die Erhebung der Zuschläge im Einzelfalle für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn er für einen größeren Rückstand des Zahlungspflichtigen als 500 Reichsmark ausgesprochen wird und dabei sich auf Beiträge für mehr als einen Monat bezieht. Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, bedarf der Verzicht der Zustimmung, wenn er für einen größeren Rückstand des Zahlungspflichtigen als 100 Reichsmark ausgesprochen wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Beiträge zur Reichsanstalt als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind und die Einzugsstelle unter den Voraussetzungen des § 397a der Reichsversicherungsordnung Verzugszuschläge zu diesen Krankenversicherungsbeiträgen erhebt.

Zu § 4:

(1) Während es im Ermessen des Leiters der Krankenkasse steht, ob er für rückständige Beiträge zur Krankenversicherung Verzugszuschläge erheben will, ist er dazu für die Beiträge zur Reichsanstalt nach § 145 Abs. 4 AVAVG verpflichtet (s. Anlage 4); er kann auf die Erhebung nur im Rahmen dieser Verordnung verzichten. Auf jeden Fall müssen Verzugszuschläge zu den Beiträgen zur Reichsanstalt erhoben werden, wenn sie auch zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhoben werden; dies gilt auch für die Ersatzkassen der Krankenversicherung, die „unter den Voraussetzungen" des § 397a RVO Verzugszuschläge bei den Beiträgen zur Krankenversicherung erheben.

(2) Wann eine besondere Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; die ungünstige wirtschaftliche Lage des Beitragsschuldners allein wird in der Regel nicht genügen.

(3) Die mit einzelnen Einzugsstellen bestehenden Abmachungen über die Erhebung der Verzugszuschläge zu den Beiträgen zur Reichsanstalt nach festen Sätzen und besonderen Gesichtspunkten bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidung über den Verzicht obliegt dem Präsidenten des nach § 147 AVAVG zuständigen Landesarbeitsamts (s. Anlage 4), sofern der Rückstand zwischen 500 RM (100 RM) und 5000 RM liegt. Übersteigt er 5000 RM, so legt der Präsident des Landesarbeitsamts die Vorgänge mit Vorschlag und Begründung dem Präsidenten der Reichsanstalt zur Entscheidung vor.

§ 5

(1) Rückständige, einziehbare Beiträge zur Reichsanstalt, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, können niedergeschlagen werden. Ist eine fällige Beitragsforderung der Reichsanstalt wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann davon abgesehen werden, den Anspruch weiter zu verfolgen. Ist eine fällige Beitragsforderung der Reichsanstalt wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann, soweit nicht Stundung nach § 3 gewährt wird, einstweilen davon abgesehen werden, den Anspruch weiter zu verfolgen.

(2) Die Befugnisse aus Abs. 1 stehen der Einzugsstelle zu, wenn die Beiträge zur Reichsanstalt als Zuschläge zu Krankenkassenbeiträgen zu entrichten waren und die Einzugsstelle mit diesen Beiträgen ebenso verfährt. Zur Ausübung dieser Befugnisse bei Beiträgen zur Reichsanstalt bedarf die Einzugsstelle der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn es sich um Beiträge ein und desselben Schuldners von mehr als 500 Reichsmark handelt, die sich auf mehr als einen Monat beziehen. Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, bedarf sie der Zustimmung, wenn es sich um Beiträge ein und desselben Schuldners von mehr als 100 Reichsmark handelt.

(3) Im übrigen stehen die Befugnisse aus Abs. 1 dem Präsidenten der Reichsanstalt oder der von ihm bezeichneten Dienststelle zu.

Zu § 5 Absatz 1:

(1) Die Regelung des Verzichts auf die Einziehung von Beiträgen entspricht der in der Krankenversicherung nach der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17 6. 1938 (RGBl. I S. 658; s. Anlage 5) geltenden. Nur im Rahmen dieser Bestimmungen ist ein Verzicht zulässig (vgl. §§ 23 und 361 RVO. und die Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 4712 vom 15. 11. 1933 — RArbBl. 1934 S. IV 9 —). Verzichte müssen auf unabweisbare Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Durch einen unzulässigen Verzicht der Krankenkassen auf Beiträge zur Reichsanstalt wird die Reichsanstalt nicht berührt, vgl. die Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungs-

amts Nr. 4852 vom 14. 11. 1934 (RArbBl. 1935 S. IV 68),

(2) Als Formen eines Verzichts auf die Einziehung von Beiträgen — im Gegensatz zu ihrer bloßen Stundung, vgl. § 3 — sind in Anlehnung an die §§ 66 und 67 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. 2. 1929 (s. Anlage 3) vorgesehen:

a) Niederschlagung,

b) Einstellung des Einziehungsverfahrens; diese kann „dauernd" oder „einstweilen" erfolgen.

Die Niederschlagung bezieht sich auf einziehbare, die Einstellung des Einziehungsverfahrens dagegen auf nicht einziehbare Forderungen.

(3) Die Niederschlagung bedeutet zwar als Verwaltungsmaßnahme nur den Verzicht auf die Einziehung der Forderung, sie ist aber als endgültig gedacht und deshalb die weitestgehende Verzichtsmöglichkeit. Sie wird daher auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben und von der Stelle, die sie ausspricht und damit die Verantwortung trägt, besonders eingehend begründet werden müssen. Die wirtschaftliche Notlage des Schuldners allein wird in der Regel noch nicht die Annahme begründen können, daß die Einziehung „eine besondere Härte" bedeuten würde.

(4) Von der Weiterverfolgung des Anspruchs darf „dauernd", d. h. ohne zeitliche Beschränkung und ohne spätere Nachprüfung, nur dann abgesehen werden (Dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens), wenn die Forderung „nachweislich dauernd nicht einziehbar" ist, also mit Sicherheit als verloren gelten muß. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß mit besonderer Sorgfalt geprüft und dargelegt werden. Insbesondere muß mindestens mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststehen, daß auch in aller Zukunft eine Zwangsbeitreibung keinen Erfolg verspricht (z. B. bei Tod oder Auswanderung des Schuldners) und auch kein Dritter haftpflichtig gemacht werden kann. Auch verjährte Forderungen werden in der Regel als nachweislich dauernd nicht einziehbar zu behandeln sein, vgl. im übrigen die Ausführungen zu § 6.

(5) Solange nach pflichtmäßiger Überlegung noch selbst geringe Aussicht auf eine, wenn auch nur teilweise Verwirklichung des Anspruchs besteht, darf nur „einstweilen" davon abgesehen werden, den Anspruch weiter zu verfolgen (Einstweilige Einstellung des Einziehungsverfahrens). Zunächst wird in derartigen Fällen regelmäßig zu klären sein, ob nicht eine Stundung zweckmäßiger ist, vgl.

§ 3. Anders als bei der Niederschlagung und bei der dauernden Einstellung des Einziehungsverfahrens müssen hier die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners in regelmäßigen Zeitabschnitten nachgeprüft und die Verjährung (§ 29 RVO) rechtzeitig unterbrochen werden. Auch eine einstweilige Einstellung des Einziehungsverfahrens darf nur nach gewissenhafter Prüfung ihrer Voraussetzungen erfolgen; es wird sich meist um Fälle handeln, in denen nach Stundung und wiederholten erfolglosen Beitreibungsmaßnahmen der Anspruch nicht verwirklicht werden konnte, aber vielleicht doch in Zukunft, wenn auch nur teilweise, verwirklicht werden könnte.

(6) Bleiben bei Vereinbarungen über Beitragsrückstände Forderungen ungedeckt, so muß klargestellt werden, ob sie niedergeschlagen werden sollen, oder ob — einstweilen oder dauernd — davon abgesehen werden soll, den Anspruch weiter zu verfolgen.

(7) Zum Nachweis der Umstände, die bei einer Niederschlagung, dauernden oder einstweiligen Einstellung des Einziehungsverfahrens mitgesprochen haben, wird in der Regel folgendes zu beachten und aktenmäßig festzuhalten sein: Name des Schuldners, Lebensalter, Bezeichnung der Firma, Betriebsart, Zahl der Beschäftigten, Schuldenübersicht (insbesondere getrennte Angaben über die Höhe der Forderungen in der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, nebst Verzugszuschlägen, Gebühren, Angabe des Zeitraums der Entstehung der Schuld, ihre Eigenschaft als bevorrechtigt oder nicht bevorrechtigt, Forderungen der Finanzbehörden und anderer öffentlich-rechtlicher Gläubiger, sowie der übrigen Gläubiger, auch der Warengläubiger). Liegt schuldhafte Beitragszurückhaltung vor? Ist Strafantrag nach § 533 RVO oder § 270 AVAVG u. s. gestellt? Werden die laufenden Beiträge weiter entrichtet? Liegt hierüber eine besondere schriftliche Verpflichtung des Schuldners vor? Werden die laufenden Beitragszahlungen auf die ältesten Beitragsrückstände verrechnet? Besteht die Möglichkeit zu Teilzahlungen? Wann hat der Schuldner den Offenbarungseid geleistet? Ist Antrag auf Konkurseröffnung gestellt oder ist es zweckmäßig, die Konkurseröffnung zu beantragen? Liegt bei etwaigem Übergang des Geschäfts an die Ehefrau oder sonstige Verwandte oder andere Personen ein Vermögensübergang nach

§ 419 BGB vor, in welcher Form, in welcher Höhe? (Vgl. auch § 729 ZPO, § 25 HGB und § 27 HGB). Wie ist die derzeitige wirtschaftliche Lage des Schuldners, von welchen Einkünften bestreitet er seinen Lebensunterhalt? (Vgl. §§ 850 d, 872 und 827 ZPO). In welcher Weise besteht die Möglichkeit zur späteren Tilgung der Schuld, z. B. durch Erbschaft?

Zu § 5 Absatz 2 und 3:

(8) Die für den Verzicht auf die Einziehung rückständiger Beiträge getroffenen Bestimmungen gelten auch für den Verzicht auf die Fortzahlung von Beiträgen gemäß § 397 Abs. 4 RVO, vgl. die Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 4969 vom 17. 12. 1935 (RArbBl. 1936 S. IV 132).

(9) Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten des nach § 147 AVAVG. zuständigen Landesarbeitsamts (s. Anlage 4), sofern der Betrag zwischen 500 *RM* (100 *RM*) und 2500 *RM* liegt. Übersteigt er 2500 *RM* oder ist der Fall zweifelhaft oder besonders gelagert, so legt der Präsident des Landesarbeitsamts die Vorgänge mit Vorschlag und Begründung dem Präsidenten der Reichsanstalt zur Entscheidung vor.

§ 6

(1) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§§ 145, 148, 150 und 165) und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften obliegen, so ist sie der Reichsanstalt schadensersatzpflichtig; die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht.

(2) Im Streitfalle entscheidet das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 148 Abs. 2) zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

Zu § 6:

(1) Hierunter fällt z. B. die Haftung von Einzugsstellen für Beitragsausfälle infolge ungenügender Überwachung der Berechnung oder Einzahlung der Beiträge, infolge Nichtabwendung der Verjährung, Nichtanmeldung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, Klageversäumnis.

(2) Die Einzugsstelle haftet der Reichsanstalt nach Auffassung des Reichsarbeitsministers (Bescheid vom 19. 4. 1932 — II a 1724/32 —) und des Reichsversicherungsamts (Entscheidung vom 6. 1. 1937 — II K 108/36 B.S. —) auch für Ausfälle durch schuldhaftes Verhalten ihres Personals, vor allem für Beiträge, die eingezogen, aber vor der Abführung etwa veruntreut wurden.

§ 7

(1) Auf die Buchung der Beiträge zur Reichsanstalt bei den Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, der See-Krankenkasse, den Ersatzkassen und der Reichsknappschaft finden die Vorschriften, die für die Buchung der Beiträge zur Krankenversicherung gelten, entsprechende Anwendung.

(2) Die Beiträge zur Reichsanstalt (Soll und Ist) sind in den Büchern (Karteien) der Einzugsstellen, in denen das Soll und Ist der eigenen Einnahmen gebucht wird, zu buchen, aber getrennt von diesen und so, daß sie jederzeit ohne weiteres selbständig zusammengezählt werden können.

Zu § 7 Absatz 1:

Vgl. die Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. 6. 1938 (RGBl. I 658 u. f.; s. Anlage 5).

§ 8

(1) Die Einzugsstelle überweist die vereinnahmten Beiträge, auch die vorschußweise entrichteten, spätestens am dritten Tage nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift derjenigen Stelle, die nach § 147 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum Empfang berechtigt ist. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts und mit seiner Ermächtigung der Vorsitzende des Arbeitsamts kann die Frist verlängern, jedoch nicht über den vierzehnten Tag hinaus. Solange die Einnahmen den Betrag von 100 Reichsmark nicht erreichen, kann die Überweisung unterbleiben, jedoch längstens bis zum Schlusse des Kalendermonats.

(2) Verzögert eine Einzugsstelle die Abführung schuldhaft, so hat sie der Reichsanstalt Verzugszinsen zu zahlen. Die Verzugszinsen betragen 1 vom Hundert über dem Reichsbankdiskont; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(3) Bei Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen entscheidet das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 148 Abs. 2) zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

Zu § 8 Absatz 1:

(1) Bereits mit der Entrichtung der Beiträge an eine „Zahlstelle" gelten sie als von der Einzugsstelle vereinnahmt, vgl. Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 12. 11. 1927 — IV 10673/27 — (RArbBl. S. I 531).

(2) Die mit einzelnen Ersatzkassen getroffenen Sonderregelungen über laufende Abschlagszahlungen bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Beitragsabführung; die Folgen verspäteten Beitragseinzugs regelt § 6.

Zu § 8 Absatz 2:

(4) Für die Ermittlung der Anzahl der Tage, die der Berechnung von Verzugszinsen zugrunde zu legen sind, ist das Jahr zu 360, jeder Monat zu 30 Tagen zu rechnen. Jede am 31. eines Monats eingetretene Veränderung der Schuldsumme ist so zu behandeln, als wäre sie am 30. eingetreten. Die Verzinsung beginnt an dem Tage, der dem Fälligkeitstage der Schuld folgt. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der gemäß § 35 Reichskassenordnung als Einzahlungstag zu gelten hat; für diesen Tag sind also noch Zinsen zu berechnen.

(5) Von der Berechnung von Verzugszinsen kann Abstand genommen werden, wenn sie nicht mehr als insgesamt etwa 10 *RM* ausmachen würden.

§ 9

(1) Bei der Ablieferung der Beiträge dürfen zurückbehalten werden:

1. die Vergütung, die die Einzugsstellen nach § 165 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Abgeltung der Kosten erhalten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen,
2. die Vergütung, die Orts-, Land- und Innungskrankenkassen nach dem Erlaß über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen vom 8. Februar 1938 für ihre Mitwirkung bei der Erstattung der Arbeitsbuchanzeigen erhalten.

(2) Diese Vergütungen dürfen für jeden Kalendermonat, für den sie zu zahlen sind, vom 16. des Monats an in Ausgabe gestellt werden.

Zu § 9 Absatz 1, Nr. 1: s. Anlage 6.

Zu § 9 Absatz 1, Nr. 2: s. Anlage 7.

§ 10

Muster 1

Bis zum 15. jeden Monats hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Abrechnung über die Isteinnahme des Vormonats nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Prüfung der Ablieferung, spätestens aber drei Wochen nach Eingang, zurückgesandt und dient als Kassenbeleg.

Zu § 10:

Bei der Angabe des Vormonatssolls müssen Solländerungen (Erhöhungen oder Absetzungen) berücksichtigt sein. Das ungetilgte Soll aus der vor dem Vormonat liegenden Zeit (Rückstände) darf nicht mitgezählt werden.

§ 11

Spätestens vier Wochen nach dem Abschluß der Jahresrechnung hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Jahresabrechnung nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Kenntnisnahme, spätestens aber drei Wochen nach Eingang, zurückgesandt und ist von der Einzugsstelle aufzubewahren.

Muster 2

Zu § 11:

In der Regel wird die Vorlage der Jahresabrechnung spätestens zum 15. Februar des folgenden Jahres möglich sein (vgl. auch § 31 der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. 6. 1938; s. Anlage 5).

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Zuschläge, die wegen verspäteter Zahlung von Beiträgen zur Reichsanstalt erhoben werden, und für Ordnungsstrafen, die von einer Einzugsstelle oder einer Versicherungsbehörde verhängt werden und den Mitteln der Reichsanstalt zufließen. Diese Gelder sind im Aufteilungsbuch getrennt von den Beiträgen nachzuweisen.

Zu § 12:

(1) An Zuschlägen kommen Zuschläge nach § 397 a RVO, § 145 Abs. 4 AVAVG in Betracht.

(2) An Ordnungsstrafen kommen Strafen nach § 530 RVO, §§ 261, 262 AVAVG, sowie Nebenstrafen nach § 531 RVO und § 263 AVAVG in Betracht.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 436) mit den Änderungen nach den Verordnungen vom 11. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 389),
2. von der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung in der Fassung der Dritten Verordnung gleichen Namens vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 246) § 16 a Abs. 8.

Berlin, den 9. Februar 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Bezeichnung der Einzugsstelle (Vorderseite) **Muster 1**

(zum § 10 vorstehender Verordnung)

Monat ..... 19.....

Monatsabrechnung
über die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Beitragssoll des Vormonats beträgt
..... RM ..... Rpf

Die Isteinnahme des Abrechnungsmonats beträgt:
a) an Beiträgen . . . . RM ..... Rpf
b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen ..... RM ..... Rpf

Zusammen . . .. RM ..... Rpf.

Davon ab:
Vergütung laut umstehender Berechnung . . .. RM ..... Rpf

Es bleiben . . .. RM ..... Rpf.

Dazu:
Im Vormonat laut Abrechnung zu wenig abgeliefert . . . . RM ..... Rpf

Abzuliefernder Betrag . . .. RM ..... Rpf.

Darauf sind abgeliefert:
am .... RM ..... Rpf durch .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .....
" .... " ..... " " .... RM ..... Rpf

Es bleiben noch abzuliefern . . .. RM ..... Rpf.

An das
Landesarbeitsamt / Arbeitsamt in .....

Die Richtigkeit bescheinigt
Der Leiter

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

Begründung der Nichtablieferung:

.....
.....
.....

....., den ..... 19.....

Urschriftlich zurück nach Prüfung der vorstehend angegebenen Ablieferungen im Gesamtbetrage von
..... RM ..... Rpf,
in Buchstaben: ..... RM ..... Rpf.

Landesarbeitsamt / Arbeitsamt .....

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Berechnung der Vergütung

A. Maßgebende Personenzahlen:

Am Schlusse des Vormonats betrug:

I. die Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder .....

II. die Zahl der nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet wurden . . . .

III. die Summe I (Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder) und II (Zahl der nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet wurden) . . . .

IV. die Zahl der Krankenversicherungspflichtigen, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei waren und für die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 85a Abs. 4 Satz 3) auf die Befreiungsanzeige verzichtet war . . . .

V. die Summe III abzüglich der unter IV genannten Personenzahl . . . .

B. Regelvergütung für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt und die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen:

Nach Artikel 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928 beträgt die Regelvergütung für jeden Kopf der unter A V angegebenen Personenzahl 0,0 .....RM.

Demnach Vergütung . . . . × 0,0 .....RM = ...RM.....Rpf.

C. Erhöhung der Regelvergütung für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt und die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen:

(Nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):

I. Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:
Die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber betrug am Schlusse des Vormonats ....., also mehr als ein Fünftel der unter A V angegebenen Personenzahl (..... = ...).
Demnach Erhöhung 5
der Vergütung um ..... × 0,005 RM = ...RM.....Rpf.

II. Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:
Nach der Bescheinigung des Versicherungsamts vom.....*) haben nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Einzugsstellenbezirks in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern gewohnt.
Demnach Erhöhung
der Vergütung um ..... × 0,005 RM = ...RM.....Rpf.

III. Auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928 in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1938 hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamts ..... durch Verfügung vom ..... Nr. ..... der Einzugsstelle für jeden Kopf der unter A III angegebenen Personenzahl eine Vergütung von 0,0 ..... RM zugebilligt.
Demnach Erhöhung der Vergütung um × 0,0 RM = ...RM.....Rpf.

D. Vergütung für die Mitwirkung bei der Erstattung der Arbeitsbuchanzeigen

(Nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):

Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen vom 8. Februar 1938 erhält die Krankenkasse für jeden Kopf der unter A III angegebenen Personenzahl eine Vergütung von 0,0 .....RM.

Demnach Vergütung . . . . × 0,0 ..... RM = ...RM.....Rpf.

Gesamtvergütung . . . .RM.....Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Dienststempel) ....., den .....19.....

Der Leiter

.....

(Unterschrift)

*) Bei der erstmaligen Berechnung beizufügen.

Bezeichnung der Einzugsstelle

Muster 2

(zum § 11 vorstehender Verordnung)

Jahr 19.....

Jahresabrechnung über die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Beitragssoll des Geschäftsjahres 19..... beträgt .....RM.....Rpf.

Nach Ausweis des Einnahmebuches beträgt die Isteinnahme des Jahres

a) an Beiträgen . . . .RM.....Rpf.

b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen .....RM.....Rpf.

Zusammen . . ..RM.....Rpf.

Davon ab:

Vergütung . . . .RM.....Rpf.

Demnach waren abzuliefern . . ..RM.....Rpf.

Abgeliefert sind . . . .RM.....Rpf.

Es bleiben noch abzuliefern . . ..RM.....Rpf.

An Rückständen sind verblieben:

a) aus dem Abrechnungsjahr . . . .RM.....Rpf.

b) aus früheren Jahren . . . .RM.....Rpf.

Zusammen . . ..RM.....Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 19.....

Der Leiter

(Dienststempel) .....

(Unterschrift)

An

das **Landesarbeitsamt** / **Arbeitsamt**

in .....

....., den ..... 19.....

Urschriftlich nach Kenntnisnahme zurück.

Der Vorsitzende des Arbeitsamts / Landesarbeitsamts

.....

(Unterschrift)

II.

Anlagen

Verordnung über die Abführung von Beiträgen durch Zweigstellen von Krankenkassen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 19. September 1927.

(RArbBl. S. I 448)

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird von dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Zweigstellen einer Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse, die außerhalb des Landesarbeitsamtsbezirks liegen, in dem die Hauptverwaltung (Zentralstelle, Hauptleitung) der Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse ihren Sitz hat, führen die bei ihnen aufkommenden Beiträge für die Reichsanstalt an dasjenige Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Zweigstellen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Stellen, die unmittelbar mit der Hauptverwaltung (Zentralstelle, Hauptleitung) der Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse abrechnen.

Berlin, den 19. September 1927.

Der Präsident der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Dr. Syrup

Verordnung
über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Vom 11. Dezember 1937.

(RABl. 1937 S. IV 375)

(1) Auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 167 a und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 144 bestimme ich, daß die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber in der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und in der Arbeitslosenversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erfüllen haben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. Krohn

Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929. (Auszug)

(RWB.)

(Reichsministerialbl. S. 49)

§ 64

(1) Forderungen des Reichs, die auf Gesetz oder Verordnung beruhen, dürfen nur gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.

(2)—(4) pp.

(5) Gestundete Beträge sind zu verzinsen. In der Regel ist bei Forderungen der in Abs. 1 genannten Art als Zinssatz der jeweilige Reichsbankdiskont, bei Forderungen aus Verträgen ein Zinssatz in Höhe von 2 vH. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu vereinbaren. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 66

(1) Niederschlagung im Sinne des § 54 der Reichshaushaltsordnung ist der Verzicht des Reichs auf eine einziehbare Forderung, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) pp.

§ 67

(1) Ist eine fällige Forderung des Reichs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B.: Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so hat die höhere Reichsbehörde davon abzusehen, den Anspruch weiter zu verfolgen; die zuständige Kasse ist erforderlichenfalls entsprechend zu benachrichtigen. Der Nachweis dient als Beleg für die Rechnungsprüfung. pp.

(2) Ist eine fällige Forderung des Reichs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann der zuständige Reichsminister, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon absehen, den Anspruch

weiter zu verfolgen; die zuständige Kasse ist erforderlichenfalls entsprechend zu benachrichtigen. pp.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die zuständige Reichsbehörde die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, nötigenfalls an Hand einer Liste, zu überwachen; der zuständige Reichsminister trifft nähere Bestimmungen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht; anderenfalls ist nach Abs. 1 endgültig davon abzusehen, den Anspruch weiter zu verfolgen.

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG). (Auszug)

§ 145

(1) Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind zu entrichten:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit versichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) überstiege, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft.

(2) Versicherungsberechtigte haben die Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten, bei der sie gemeldet sind.

(3) Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29, 394 bis 397 und 398 bis 405, und wenn es sich um Zahlungen an die See-Krankenkasse handelt, außerdem § 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz und § 493 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Die Befugnis, rückständige Beiträge zur Reichsanstalt beizutreiben, ebenso das Recht auf Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber gemäß § 318 a der Reichsversicherungsordnung steht den Ersatzkassen im gleichen Umfang wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

(4) Die Einzugsstellen sind unter den Voraussetzungen des § 397 a der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, in der dort vorgesehenen Höhe Verzugszuschläge zu den Beiträgen zur Reichsanstalt zu erheben. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung der Verzugszuschläge verzichtet werden kann.

§ 146

(Fortgefallen.)

§ 147

(1) Die Krankenkassen führen die Beiträge unverzüglich an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen, die außerhalb des Landesarbeitsamtsbezirks, in dem sie ihren Sitz haben, Zweig-

stellen haben, kann der Vorstand[1]) der Reichsanstalt Abweichendes bestimmen.

(2) Die Reichsknappschaft führt die Beiträge unverzüglich an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk die Bezirksknappschaft, die die Beiträge eingenommen hat, ihren Sitz hat.

(3) Die See-Krankenkasse führt die Beiträge unverzüglich an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab.

(4) Der Verwaltungsausschuß[1]) des Landesarbeitsamts kann anordnen oder zulassen, daß die Krankenkassen in seinem Bezirke die Beiträge an das Arbeitsamt abführen, in dessen Bezirk die Krankenkasse oder eine nach Abs. 1 Satz 2 zur selbständigen Abführung verpflichtete Zweigstelle ihren Sitz hat. Die Anordnung oder Zulassung kann auf einzelne Arbeitsämter beschränkt werden.

§ 148

(1) Die Einzugsstellen überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Reichsanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese die Aufgaben erfüllen, die ihnen hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt obliegen. Bei Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte tritt an die Stelle des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Versicherungsamt, das für den Sitz der Ersatzkasse zuständig ist. Hat eine Ersatzkasse der Krankenversicherung für Angestellte oder für Arbeiter Zweigstellen, so ist das Versicherungsamt des Sitzes der Zweigstelle zuständig. Soweit das nach Satz 2 oder 3 zuständige Versicherungsamt nicht selbst Aufsichtsbehörde ist, hat es von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkasse deren Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

(3) Die Reichsanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge durch die Einzugsstellen nachzuprüfen.

---

[1]) Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. 11. 1933 — IVa 20015/33 (RArbBl. S. I 288) — sind alle Befugnisse, die nach dem ABAVG dem Vorstand der Reichsanstalt sowie den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter zustehen, auf den Präsidenten der Reichsanstalt übertragen worden.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung*).

Vom 17. Juni 1938.

(RGBl. S. I 658 u. f.)

Auf Grund der Vierten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 655) wird hiermit der Wortlaut der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherunng bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Juni 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. Krohn.

Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung.

Vom 17. Juni 1938.

Auf Grund der §§ 366, 367, 524 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) der Reichsknappschaft als Träger der Krankenversicherung (§ 7 des Reichsknappschaftsgesetzes), der See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) gelten folgende Bestimmungen:

I. Rechnungsführung

A. Allgemeines

§ 1

(1) Es sind folgende Bücher zu führen:

1. Mitgliederverzeichnis,
2. Leistungsbuch,
3. Einnahme- und Ausgabebücher (Haupt- und Aufteilungsbuch),

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

4. Beitragsbuch,
5. Ersatzleistungsbuch,
6. Verzeichnis der unerledigten Rechnungen,
7. Vermögensbuch (Lagerbücher).

(2) Die Verwendung von Hilfsbüchern und Hilfslisten ist zulässig. Die Bücher, mit Ausnahme des Hauptbuches, können in Teilbänden oder als Loseblattbücher oder in Karteiform geführt werden. Das Statistische Reichsamt kann einer Kasse auf Antrag gestatten, daß auch das Hauptbuch in Teilbänden oder als Loseblattbuch geführt wird, wenn dabei die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsführung gewahrt werden.

(3) Das Statistische Reichsamt stellt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten beim Reichsversicherungsamt einheitliche Muster für die Bücher, Karten, Hilfslisten, Vordrucke und Belege sowie für den Voranschlag und für die Jahresrechnung auf, die von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden müssen. Das Statistische Reichsamt kann dabei zulassen, daß mehrere Bücher zu einem Buch zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt über das Inkrafttreten der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Muster das Nähere. Das Statistische Reichsamt kann einer Kasse auf Antrag Abweichungen von den Einheitsmustern gestatten.

(4) Das Mitgliederverzeichnis und das Leistungsbuch sowie die dazugehörigen Hilfsbücher sind mindestens dreißig Jahre, die übrigen Kassenbücher mindestens zehn Jahre, die Belege fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Kassenbücher beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, auf das sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuch bezieht. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, auf das sich der Beleg bezieht.

B. Kassenbücher.

1. Mitgliederverzeichnis.

§ 2

(1) In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder unter Angabe von Geschlecht, Geburtstag und Beschäftigung einzutragen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten:

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft und den Tag der Anmeldung, bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie bei der Reichsknappschaft und der See-Krankenkasse den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Arbeitgebers,
   b) für Weiterversicherte den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt,
   c) für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse,
2. den Tag des Ausscheidens und den Tag der Abmeldung,
3. die Höhe des Beitrags sowie die Angaben, die satzungsgemäß zur Errechnung des Beitrags erforderlich sind, insbesondere den Arbeitsverdienst, gegebenenfalls die Lohnstufe oder die Beitragsklasse,
4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens.

(3) Bei der Angabe der Beitragshöhe ist zu vermerken, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Der Tag der An- und Abmeldung sowie die Höhe des Beitrags und des Arbeitsverdienstes, gegebenenfalls die Lohnstufe oder die Beitragsklasse brauchen im Mitgliederverzeichnis nicht angegeben zu werden, wenn die Beitrags- oder Hebelisten (§ 6) oder das Beitragsbuch (§ 15) oder deren Hilfsbücher oder Hilfslisten (§ 1 Abs. 2) diese Angaben enthalten; insoweit gelten diese Bücher und Listen als Hilfsbücher zum Mitgliederverzeichnis im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1.

(4) Nicht eingetragen werden Mitglieder, über die Sonderverzeichnisse zu führen sind (§§ 3, 4), sowie Mitglieder, die nicht namentlich an- und abgemeldet werden.

§ 3

(1) Die Kassen haben besondere, nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen.

a) für die unständig Beschäftigten,
b) für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten, falls ihnen nicht die gleichen Leistungen gewährleistet sind wie den übrigen Versicherten.

(2) Das Mitgliederverzeichnis für die zu Abs. 1 b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, die über den Namen und Betriebssitz des Auftraggebers Auskunft geben.

§ 4

Versicherte, die im Wandergewerbe beschäftigt sind, sind ihrer Anzahl nach in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch

Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Beitrags enthalten muß, wobei zu vermerken ist, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Die Angabe des Beitrags kann unterbleiben, wenn er aus der Beitrags- oder Hebeliste hervorgeht.

§ 5

In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben

a) bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kasse über die Höhe der Beiträge und Kassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben,

b) bei den Versicherten, die besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Kasse zu zahlen haben.

§ 6

(1) Statt eines allgemeinen Mitgliederverzeichnisses können auch Beitrags- oder Hebelisten (Konten für Arbeitgeber), aus denen Zu- und Abgang hervorgeht, geführt werden, wenn sie die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

(2) Betriebskrankenkassen brauchen kein Mitgliederverzeichnis zu führen, solange der Arbeitgeber ordnungsmäßig Werkstammrollen oder Lohnbücher führt.

2. Leistungsbuch

§ 7

pp.

3. Einnahme- und Ausgabebücher
(Haupt- und Aufteilungsbuch)

§ 10

(1) Ein- und Auszahlungen sind sowohl nach der Zeitfolge als auch in sachlicher Ordnung zu buchen.

(2) Für die Buchungen nach der Zeitfolge dient das gebundene Hauptbuch, für die Buchungen in sachlicher Ordnung das Aufteilungsbuch. Daneben können Hilfsbücher geführt werden.

(3) Das Hauptbuch und das Aufteilungsbuch sollen getrennt geführt werden, soweit nicht bei Verwendung mechanischer Hilfsmittel die gleichzeitige Eintragung erfolgt.

§ 11

(1) Das Hauptbuch enthält insbesondere

a) die laufende Nummer oder Belegnummer,

b) den Tag der Zahlung oder Eintragung,

c) die Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers,

d) den Grund der Eintragung oder Umbuchung,

e) den Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Aufteilungsbuch, wenn Haupt- und Aufteilungsbuch nicht in einem Buch zusammengefaßt sind,

f) den gezahlten Betrag.

(2) Werden Vorbücher zu dem Hauptbuch oder Sammelbelege in Loseblattform oder in Form von Buchungsstreifen geführt, die die für das Hauptbuch vorgeschriebenen Angaben enthalten, so brauchen nur die Tagesergebnisse der Vorbücher oder Sammelbelege in das Hauptbuch übertragen zu werden. Die Übertragung hat täglich zu erfolgen.

§ 12

(1) Das Aufteilungsbuch gliedert sich nach den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses. Umfang und Bezeichnung der Buchungstitel dürfen nicht geändert werden. Innerhalb dieser Grenzen sind Zerlegungen zulässig.

(2) Für jeden Titel kann ein besonderes Titelbuch, Titelblatt oder eine besondere Titelkarte angelegt werden.

(3) Das Aufteilungsbuch enthält insbesondere

a) die laufende Nummer,

b) den Tag der Zahlung oder Eintragung,

c) den Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Hauptbuch, wenn Haupt- und Aufteilungsbuch nicht in einem Buch zusammengefaßt sind, oder die Belegnummer,

d) den gezahlten Betrag.

(4) Die auf denselben Titel entfallenden Ein- und Auszahlungen können in Tagesbeträgen auf das Aufteilungsbuch übertragen werden. Ist ein Ein- oder Auszahlungsbetrag aus Bestandteilen zusammengesetzt, die nach verschiedenen Rechnungstiteln gehören, oder bildet er infolge gegenseitiger Aufrechnung oder wegen des Abzugs von Unkosten (Postgebühren u. dgl.) den Unterschied solcher Bestandteile, so ist jeder Bestandteil für sich nachzuweisen. Die umzustellenden Posten dürfen zunächst an der Buchungsstelle des Hauptbestandteils, besonders kenntlich gemacht, verbucht werden und können dann, spätestens am Schlusse des Monats, in einem Zuge übertragen werden.

(5) Der § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die Einnahme- und Ausgabebücher beginnen mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und werden am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs abgeschlossen.

(2) Die Ausgaben sind ohne Abzug der Kürzungen und Erstattungen in Ausgabe zu stellen, auch soweit sie nicht endgültig oder nicht in voller Höhe zu Lasten der Kasse gehen. Die Kürzungen und Erstattungen sind bei dem zutreffenden Kapitel und Titel in Einnahme zu setzen.

(3) Absetzungen sind, soweit nicht Gegenbuchungen erfolgen, mit roter Tinte einzutragen; sie sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

(4) Abkürzungen sind zu gebrauchen, wenn sie allgemein verständlich sind.

(5) Bei der Eintragung von Zahlungen nach der Zeitfolge dürfen Linien nicht frei gelassen werden; Eintragungen zwischen den Linien sind unzulässig.

(6) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch Beifügen des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Radieren, Überkleben oder Übermalen ist unzulässig. Nach dem Tagesabschluß (§ 27) dürfen die Beträge nicht mehr geändert werden; wenn Eintragungen zu berichtigen sind, ist der Unterschiedsbetrag durch eine Neueintragung zu- oder abzusetzen; bei der berichtigten Eintragung ist hierauf hinzuweisen.

§ 14

(1) Für Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheime, Kranken- und sonstige Anstalten, die von der Kasse verwaltet werden, ist ein besonderes Buch zu führen und nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. einzurichten.

(2) Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag spätestens am Monatsschluß bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des Einnahme- und Ausgabebuchs zu verrechnen.

4. Beitragsbuch

§ 15

(1) Das Buch enthält die Namen der Beitragsschuldner, die geschuldeten Beitragssummen, die Zahlungseingänge, die Verzugszuschläge, die Mahnungsunkosten, die niedergeschlagenen Beträge, die nachweislich dauernd und die vorübergehend nicht einziehbaren Beträge, für die das Einziehungsverfahren dauernd oder einstweilen eingestellt worden ist, sowie die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß. In dem Buch ist der Zeitpunkt der Rechnung, der Mahnung, der Vollstreckung, der Stundung und der Absetzung anzugeben.

(2) Betriebskrankenkassen brauchen für Mitglieder, für die die Beitragszahlung durch den Betrieb erfolgt, ein Beitragsbuch nicht zu führen.

(3) Am Ende jeder Beitragsperiode ist eine Abstimmung zwischen Beitragssoll und Beitragsist vorzunehmen. Abweichungen sind aufzuklären und zu beseitigen.

(4) Die Ersatzkassen brauchen eine Abstimmung zwischen Beitragssoll und Beitragsist nur zum Schlusse jedes Vierteljahrs vorzunehmen. Auch genügt es bei den Ersatzkassen, wenn in ihrem Beitragsbuch die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß leicht erkennbar sind, ohne daß es der Eintragung der Rückstände in das Beitragsbuch bedarf. Wird bei den Ersatzkassen der Arbeiter der Beitrag gleichzeitig mit seiner vollen Bezahlung errechnet, so genügt die Eintragung des erhaltenen Beitrags.

§ 16

(1) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Sie sind durch Beifügung des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Radieren, Überkleben oder Übermalen sind unzulässig.

(2) Beträge, die auf Grund nachträglicher Feststellungen über die Höhe oder die Zusammensetzung der Beitragsschuld vom Soll abgesetzt oder dem Soll zugesetzt werden, sind in der Hebeliste oder, soweit eine solche nicht geführt wird, in einer besonderen Anlage zum Beitragsbuch zu erläutern und zu begründen.

(3) Einziehbare Beträge, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, können niedergeschlagen werden. Ist eine fällige Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen. Ist eine fällige Forderung der Krankenkasse wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen.

(4) Die niedergeschlagenen Beträge und die Beträge, für die das Einziehungsverfahren eingestellt worden ist, weil sie dauernd oder vorübergehend nicht einziehbar sind, sind vom Soll abzusetzen. Diese Beträge sind in eine besondere Liste, getrennt nach: a) niedergeschlagenen, b) dauernd nicht einziehbaren und c) vorübergehend nicht einziehbaren Beträgen einzutragen. In der Liste

sind die Gründe für die Niederschlagung oder die Einstellung des Einziehungsverfahrens vom Leiter der Krankenkasse anzugeben. Im Beitragsbuch ist auf die Eintragung in der Liste hinzuweisen.

(5) In den Fällen, in denen das Einziehungsverfahren einstweilen eingestellt worden ist, weil die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar ist, hat die Krankenkasse die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners an Hand der nach Abs. 4 geführten Liste laufend zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß keine Verjährung eintritt. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Anderenfalls ist endgültig davon abzusehen, den Anspruch weiterzuverfolgen. In der Überwachungsliste ist das Ergebnis der jedesmaligen Prüfung zu vermerken. Ergibt die Prüfung, daß die Beitragsforderung dauernd nicht einziehbar ist, ist die Forderung nach Teil b der Liste zu übertragen.

(6) Die nach Abs. 4 vom Soll abgesetzten Beträge sind in der monatlichen oder vierteljährlichen Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen (§ 29) sowie in der Vermögensnachweisung der Jahresrechnung (§ 30) und der statistischen Nachweisungen (§ 31) nicht aufzuführen.

(7) Zahlungen auf Beträge, die vom Beitragssoll abgesetzt worden sind, sind in der nach Abs. 4 geführten Liste mit einem Hinweis auf die Buchung im Hauptbuch zu vermerken. Im Aufteilungsbuch sind sie in einem Sonderkonto getrennt von den sonstigen Zahlungen nachzuweisen.

(8) Die besonderen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleiben unberührt.[1])

§ 17 bis § 28 pp.

II. Rechnungslegung

§ 29

Krankenkassen, deren erfolgswirksame Reinausgaben im letzten Kalenderjahr 24 000 *RM* überschritten, haben nach Schluß jedes Monats, die übrigen Krankenkassen nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs, sobald das Beitragssoll für den letzten Monat feststeht, eine Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen am Ende des letzten Monats sowie der Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres bis Ende des letzten Monats vorzunehmen. Die Ersatzkassen brauchen diese Zusammenstellung, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Reinausgaben, nur nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs vorzunehmen.

[1]) Dieser Absatz ist durch die Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichanstalt für A. u. A. vom 9. 2. 1938 außer Kraft gesetzt.

§ 30

Nach Schluß jedes Kalenderjahrs haben die Krankenkassen eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung besteht aus dem Rechnungsabschluß und der Vermögensnachweisung.

§ 31

(1) Nach Schluß jedes Kalenderjahrs haben die Krankenkassen statistische Nachweisungen aufzustellen. Für die Nachweisungen gelten die Vordrucke der Anlagen 1 (Teil A) und 2 (Teil B), jedoch für die Nachweisungen der Ersatzkassen die Vordrucke der Anlagen 3 (Teil A) und 4 (Teil B).

(2) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen haben dem zuständigen Versicherungsamt, die See-Krankenkasse dem Reichsversicherungsamt, die knappschaftlichen Krankenkassen (Bezirksknappschaften und die besondere Krankenkasse) über die Oberbergämter der Reichsknappschaft und die Ersatzkassen ihrer Aufsichtsbehörde jährlich die statistischen Nachweisungen in mindestens zwei Stücken einzureichen, und zwar

Teil A (Anlage 1, Muster 1 und 2)
bis zum 15. Januar,
Teil B (Anlage 2, Muster 3 bis 5)
bis zum 15. Februar,

jedoch die Ersatzkassen

Teil A (Anlage 3, Muster 1)
bis zum 15. Februar,
Teil B (Anlage 4, Muster 2 bis 4)
bis zum 1. Juni

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

§ 33

(1) Das Statistische Reichsamt gibt Regeln für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen heraus.

(2) Bei Zweifeln über die Art der Rechnungsführung und Rechnungslegung erteilt das Statistische Reichsamt Auskunft.

Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 27. Dezember 1928.

(RGBl. 1929 I S. 5, in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935, RGBl. I S. 389 und vom 22. Januar 1938, RGBl. I S. 38.)

Auf Grund des § 165 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) wird nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1.

(1) Die Vergütung, die die Einzugsstellen (Krankenkassen, Reichsknappschaft, See-Krankenkasse, Ersatzkassen) zur Abgeltung der Kosten für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen erhalten, bestimmt sich nach der Zahl ihrer krankenversicherungspflichtigen Mitglieder, ferner derjenigen nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt an die betreffende Einzugsstelle entrichtet werden. Maßgebend ist für jeden Kalendermonat die Zahl vom Schlusse des vorhergehenden Monats. Wird eine Einzugsstelle neu errichtet, so ist für den ersten Monat der Errichtungstag maßgebend.

(2) Die See-Krankenkasse kann an Stelle der tatsächlichen Personenzahl die nach § 1148 der Reichsversicherungsordnung geschätzte durchschnittliche Zahl der Seeleute zugrunde legen.

(3) Krankenversicherungspflichtige, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei sind, werden bei der Errechnung der nach Absatz 1 maßgebenden Personenzahl nicht mitgezählt, wenn der Präsident der Reichsanstalt nach § 85a Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Verzicht auf die Befreiungsanzeige für sie angeordnet hat.

Artikel 2.

Die Regelvergütung beträgt für jeden Kalendermonat und für jeden Kopf der nach Artikel 1 maßgebenden Personenzahl:

1. bei Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen 0,04 RM,
2. bei der Reichsknappschaft und der See-Krankenkasse 0,02 RM,
3. bei Betriebskrankenkassen 0,01 RM.

Artikel 3.

(1) Die Vergütung der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen erhöht sich um je 0,005 RM:

1. wenn die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber mehr als ein Fünftel der nach Artikel 1 maßgebenden Personenzahl beträgt,
2. wenn nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Kassenbezirks in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern gewohnt haben.

(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Kassen, deren Bezirk nur eine einzige Gemeinde oder Teile einer einzigen Gemeinde umfaßt.

(3) Zur Abgeltung der besonderen Kosten, die den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt durch Betriebsprüfungen nach § 318a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entstehen, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk eine solche Kasse ihren Sitz hat, der Kasse eine Erhöhung der Vergütung um 0,005 RM, in besonderen Fällen auch um 0,01 RM für jeden Kalendermonat und für jeden Kopf der nach Artikel 1 Abs. 1 maßgebenden Personenzahl zubilligen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 483) mit den Änderungen nach der Verordnung vom 23. September 1927 (RGBl. I S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister.

Wissell.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

„Durch die Vergütung, die die Einzugsstellen auf Grund des § 165 AVAVG erhalten, werden sämtliche Kosten abgegolten, die den Einzugsstellen als solchen entstehen, also auch die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung" (Reichsarbeitsminister vom 10. 1. 1933 — IVa Nr. 11417/32 —). Die bei privatrechtlichen Schadensersatzforderungen vorgesehene Kostenregelung wird hierdurch nicht berührt, vgl. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. 4. 1937 — IIc 1718/37 —.

Zu Artikel 1 Abs. 3: Die Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft getreten.

Als Krankenversicherungspflichtige, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei sind und für die nach § 85a Absatz 4 Satz 3 AVAVG auf die Befreiungsanzeige verzichtet ist, sind im Sinne dieser Verordnung nur die nach § 70 und § 72 a AVAVG Befreiten anzusehen.

Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2: Nach dem Wortlaut der Verordnung ist der Zuschlag, der den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen neben der Regelvergütung gewährt wird, auch dann zu zahlen, wenn der Kassenbezirk sich auf eine Gemeinde beschränkt und diese weniger als 5000 Einwohner hat (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. 8. 1933 — IVa Nr. 10591/33).

Zu Artikel 3 Abs. 3: Die Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft getreten (Verordnung vom 22. Januar 1938). Hierzu hat der Reichsarbeitsminister folgendes mitgeteilt:

„Durch die Verordnung vom 22. Januar 1938 (RGBl. I S. 38) sind die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt worden, den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen zur Abgeltung der besonderen Kosten, die diesen Kassen hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt durch Betriebsprüfungen nach § 318a Abs. 1 RVO entstehen, eine Erhöhung der Vergütung zuzubilligen, die sie nach der Verordnung vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 I S. 5) zu beanspruchen haben. Die Erhöhung ist für jeden Kalendermonat und für jeden Kopf der nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1928 maßgebenden Personenzahl auf 0,005 *RM* bemessen, kann aber in besonderen Fällen auf 0,01 *RM* festgesetzt werden.

Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter haben also nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse den nach der Verordnung vom 22. Januar 1938 zulässigen Zuschuß zu den Kosten von Betriebsprüfungen bewilligen, bejahendenfalls, ob sie ihn in Höhe von 0,005 *RM* oder von 0,01 *RM* gewähren. Wenn die Verordnung den Landesarbeitsämtern hiermit einen gewissen Spielraum für ihre Entscheidungen läßt, so hat das seinen Grund darin, daß die Betriebsprüfungen nach § 318a Abs. 1 RVO erst im Aufbau begriffen sind. Es läßt sich zur Zeit noch nicht völlig überblicken, wie hoch die Kosten sein werden, die diese Betriebsprüfungen durchschnittlich verursachen. Auch sind noch nicht genügend Erfahrungen darüber gesammelt, wie oft solche Prüfungen bei den bereits untersuchten Betrieben zu wiederholen sind.

Die Landesarbeitsämter werden daher vor der Bewilligung der Vergütung sich über den Umfang und die Art der von den Kassen geplanten und auch der im Monat Januar 1938 bereits erfolgten Betriebsprüfungen zunächst unterrichten müssen. Sie haben hierbei Gelegenheit, auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen nötigenfalls den Kassen Anregungen für eine zweckmäßigere Gestaltung der Prüfungen, soweit ihr Arbeitsgebiet betroffen wird, zu geben. Sie können sich dann auf Grund des sich hierbei ergebenden Überblicks über die von der Kasse bereits durchgeführten und für die Zukunft geplanten Maßnahmen schlüssig darüber machen, inwieweit eine Beteiligung der Reichsanstalt an den Kosten der Betriebsprüfungen angebracht ist.

Für die Bemessung der Vergütung ist davon auszugehen, daß der Satz von 0,005 *RM* die Regel, der Satz von 0,01 *RM* die Ausnahme bildet. Das ergibt sich aus den Worten der Verordnung vom 22. Januar 1938, wonach der höhere Satz das Vorliegen eines „besonderen Falles" zur Voraussetzung hat. Im allgemeinen wird der Satz von 0,005 *RM* ausreichen, wenn er ungefähr 20 v. H. der als notwendig und zweckmäßig anerkannten Kosten der Betriebsprüfungen deckt. „Besondere Fälle" im Sinne der Verordnung vom 22. Januar 1938 sind dann anzunehmen, wenn der Satz von 0,005 *RM* wesentlich hinter diesen 20 v. H. zurückbleibt, weil außergewöhnlich kostspielige Betriebsprüfungen vorzunehmen sind. Außergewöhnliche Kosten werden insbesondere dann entstehen können, wenn es sich um Betriebe handelt, deren Buchführung unübersichtlich ist oder aus anderen Gründen zu wünschen übrig läßt, oder um Betriebe, bei denen die Arbeitsverdienste der Gefolgschaftsmitglieder besonders starken Schwankungen ausgesetzt sind (z. B. infolge Vorherrschens von Akkordarbeit).

Gegen eine Bewilligung der Vergütung für mehrere Monate im voraus ist grundsätzlich nichts einzuwenden; Nachprüfung der Verhältnisse in angemessenen Zeitabständen muß jedoch gewährleistet sein." —

Hierzu gilt folgende Weisung des Präsidenten der Reichsanstalt:

„1. Die Zusatzvergütung von 0,005 *RM* ist dann zu gewähren, wenn laufende Betriebsprüfungen in angemessenem Umfange vorgenommen werden. Als angemessen werden im allgemeinen Prüfungen anzusehen sein, die sich alle 2 Jahre wiederholen. Abweichungen nach oben oder unten je nach Lage der besonderen Verhältnisse sollen hierbei nicht ausgeschlossen sein. Die Prüfungen sollen sich möglichst auf verschiedenartige Betriebe erstrecken: Gewerbliche oder landwirtschaftliche, Groß- und Kleinbetriebe, mit Beitragsberechnung nach Lohnstufen oder nach dem wirklichen Arbeitsentgelt. Auch müssen die Betriebsprüfungen ihrer ganzen Anlage und Durchführung nach den Anforderungen entsprechen, die billigerweise gestellt werden müssen.

2. Die erhöhte Zusatzvergütung von 0,01 *RM* ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 1 vorliegen und die Krankenkasse den Nachweis erbringt, daß die ihr durch die Betriebsprüfung erwachsenden, als notwendig und zweckmäßig anerkannten Kosten wesentlich mehr ausmachen als das Fünffache dessen, was die Krankenkasse bei Gewährung von 0,005 *RM* als Sondervergütung erhalten würde. Von einem besonderen Nachweis der Kostenhöhe k a n n abgesehen werden bei Einzugsstellen, die beide Zusatzvergütungen nach Art. 3, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 der Verordnung über die Vergütung von Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928, oder eine dieser beiden Zusatzvergütungen erhalten. Bei Krankenkassen, die mit der Mehrzahl ihrer Zahlungspflichtigen die Berechnung der Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst vereinbart haben, wird jedoch auch in diesen Fällen ein Kostennachweis regelmäßig einzufordern sein. Eine ins einzelne gehende Nachprüfung dieser Kostennachweise ist nicht erforderlich.

3. Bei den Landkrankenkassen ist nur ein ganz kleiner Teil der dort versicherten Personen arbeitslosenversicherungspflichtig. Hier wird es einer besonderen Prüfung bedürfen, ob die Zusatzvergütung, für deren Berechnung ja auch die nicht Arbeitslosenversicherungspflichtigen zu Grunde zu legen sind, bewilligt werden soll. Die Bewilligung der erhöhten Zusatzvergütung von 0,01 *RM* dürfte für Landkrankenkassen überhaupt nicht in Frage kommen.

4. Die Zusatzvergütung von 0,005 oder 0,01 *RM* ist jeweils für das laufende Kalenderjahr auszusprechen. Für die Bewilligungen werden die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen Anhaltspunkte geben.

5. Jede Bewilligung der normalen oder der erhöhten Zusatzvergütung ist durch einen schriftlichen Bescheid auszusprechen oder

zu versagen. Im Bewilligungs- wie im Versagungsbescheid ist genau der Zeitraum anzugeben, auf den sich der Bescheid bezieht. Im Versagungsfalle sind die Gründe eingehend anzugeben; dies gilt auch dann, wenn zwar die Vergütung von 0,005 *RM* zugestanden, der Antrag auf Gewährung von Vergütung von 0,01 *RM* aber abgelehnt wird. Gegen den versagenden Bescheid kann gegebenenfalls Aufsichtsbeschwerde an den Präsidenten der Reichsanstalt gerichtet werden; sie ist beim Präsidenten des Landesarbeitsamts einzureichen.

6. Es erscheint zweckmäßig, daß die einzelnen Krankenkassen zur laufenden Unterrichtung über die Betriebsprüfungen Tätigkeitsnachweise laufend führen."

Nr 458

Erlaß über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen.

Vom 8. Februar 1938 — II c 664/38 — II a 1685/38 —.

1. Die Anzeigen von Eintragungen im Arbeitsbuch über Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie von Angestellten, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind künftig zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Krankenversicherung oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten (vgl. § 6 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches, § 317 Abs. 1 Satz 1 RVO., § 85 AVAVG.).

2. pp.

3. Die Krankenkasse hat die Arbeitsbuchanzeigen auf ihre Vollständigkeit und Lesbarkeit hin zu prüfen. Nicht oder unvollständig ausgefüllte und unleserliche Anzeigen hat sie zunächst den Unternehmern zur Berichtigung zurückzugeben. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Anzeigen sind unverzüglich an das für den Sitz der Krankenkasse zuständige Arbeitsamt oder, wo eine Nebenstelle des Arbeitsamts besteht, an diese weiterzuleiten.

4. Für ihre Mitwirkung bei der Erstattung der Arbeitsbuchanzeigen erhalten die Orts-, Land- und Innungskrankenkassen von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Vergütung von einem halben Reichspfennig je Kalendermonat für jedes krankenversicherungspflichtige Mitglied und jeden nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Kasse entrichtet werden. Maßgebend ist für jeden Kalendermonat die Personenzahl vom Schluß des vorhergehenden Monats. Für die Dauer einer Anlaufsfrist bis zum 31. Dezember 1938 wird die Vergütung auf einen Reichspfennig erhöht.

5. Die Orts-, Land- und Innungskrankenkassen haben bis 15. Februar 1938 das neue Meldeverfahren mit den neuen Vordrucken einzuführen. Die für die erste Zeit benötigten Vordrucke

werden ihnen von der Reichsanstalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für den Monat Februar wird die volle Monatsvergütung gezahlt.

Berlin, den 8. Februar 1938.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn.

Druck: PZ-Druck · Buch- und Kunstdruckerei, Paul Zimmermann, Berlin SW 68, Friedrichstr. 16

458 KPiP
1100458
1100458